



**Mündliche Anfrage der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzner
vom 9. Mai 2006**

Frage:

"Warum ist eine Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes im Anschluss an den Erziehungsurlaub nicht möglich und welche Möglichkeiten der Beschäftigung haben Beamtinnen aus diesem Bereich, die aufgrund der örtlichen Situation keine ganztägige Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind haben?"

Antwort:

Für die Frage, ob Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes im Anschluss an die Elternzeit (früher "Erziehungsurlaub") eine Teilzeitbeschäftigung genehmigt werden kann, gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Gemäß § 12 der Urlaubsverordnung haben Beamte Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge insbesondere dann, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Bereits während der Elternzeit ist den Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Gemäß Art. 80 b BayBG (familienpolitische Teilzeit) ist einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßi-

gen, wenn er mindestens ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreut oder pflegt. Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann darüber hinaus die Arbeitszeit zur Kindererziehung bis auf durchschnittlich wöchentlich 10 Stunden ermäßigt werden (sog. unterhälftige Teilzeit).

Im Bereich des Justizvollzugs wird die Teilzeitbeschäftigung im Rahmen dieser allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften im größtmöglichen Umfang zugelassen. In den vergangenen Jahren wurde demgemäß auch vom Staatsministerium der Justiz allen Anträgen von Beamtinnen und Beamten auf Genehmigung von Teilzeit entsprochen. Dies gilt sowohl für beantragte Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit als auch für Anträge auf Genehmigung von Teilzeit im Anschluss an die Elternzeit.

Unproblematisch sind im Bereich des Justizvollzugsdienstes Teilzeitanträge von Beamtinnen und Beamten, die in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes bzw. in den Laufbahnen der Fachdienste (Ärzte, Psychologen, Juristen, Sozialarbeiter, Lehrer) beschäftigt sind. Da in diesen Bereichen grundsätzlich nur tagsüber gearbeitet wird, lassen sich die individuellen Wünsche der Teilzeitbeschäftigten, zu bestimmten Zeiten zu arbeiten, mit den dienstlichen Notwendigkeiten in der Regel problemlos in Einklang bringen.

Da im uniformierten Justizvollzugsdienst (Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes) die Notwendigkeit besteht, rund um die Uhr Schichtdienst sowie Wochenenddienst zur Betreuung und Beaufsichtigung der Gefangenen zu leisten, stellt dieser Dienst für die Beschäftigung von Beamtinnen mit familiären Verpflichtungen häufig eine nicht unerhebliche Belastung dar. Damit der Dienstbetrieb auch in den Anstalten mit relativ großem Frauenanteil im allgemeinen Vollzugsdienst aufrecht erhalten werden kann, ist es grundsätzlich unverzichtbar, dass weibliche Bedienstete in diesen Anstalten auch im Schichtdienst arbeiten. Im Hinblick auf die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht wird in den Justizvollzugsanstalten in der Praxis aber bei der Diensterteilung unter voller Wahrung des Gebots der Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Beschäftigter in jedem Einzelfall auf familiäre Belange größtmögliche Rücksicht genommen. Insbesondere in den Fällen, in denen Beamtinnen aufgrund der örtlichen Situation keine ganztägige Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder haben, konnte in der Vergangenheit in allen dem Staatsministerium der Justiz bekannt gewordenen Fällen dem Wunsch der betrof-

fenen Beamtinnen auf eine bestimmte konkrete Festlegung ihrer Arbeitszeit entsprochen werden.